

# Die Änderungen : Fakten und Kommentare

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mobile : die Fachzeitschrift für Sport**

Band (Jahr): **4 (2002)**

Heft [1]: **Dopingprävention**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# «Hoffentlich

Heinz Keller, Direktor des Bundesamtes für Sport Magglingen, äussert sich im Interview zur neuen Situation im Zusammenhang mit dem Dopinggesetz mit den zu erwartenden Auswirkungen. Er ist überzeugt davon, dass in den letzten Jahren im Kampf gegen Doping schon viel erreicht worden ist.

**S**eit den Ereignissen an der Tour de France 1998 wurde in mehreren parlamentarischen Vorstössen ein Dopinggesetz gefordert. Nun sind auf den 1. Januar 2002 entsprechende Bestimmungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport in Kraft getreten. Sind Sie zufrieden mit diesen gesetzlichen Bestimmungen?

Heinz Keller: Die Kopplung an das Heilmittelgesetz war zum damaligen Zeitpunkt die beste Lösung, ein eigentliches Dopinggesetz hätte mehr Zeit gebraucht. Die gesetzlichen Bestimmungen haben die Bestrafung des Umfeldes und nicht des Sporttreibenden zum Ziel. Das Gesetz regelt aber nicht nur die Bestrafung des Umfeldes, sondern erwähnt als sehr wichtiges Element auch die Förderung der Dopingprävention durch den Bund. Diese Aufgabe wurde bereits seit 1993, dem Inkrafttreten der Europaratskonvention gegen Doping, durch das BASPO wahrgenommen. Nun wird sie erstmals im Gesetz festgehalten.

## DIE ÄNDERUNGEN – FAKTEN UND KOMMENTARE

Auf den 1. Januar 2002 ist das Bundesgesetz vom 17. März 1972 (SR 415.0) über die Förderung von Turnen und Sport angepasst worden. Unten stehend werden die entscheidenden Artikel für die Dopingbekämpfung aufgeführt – mit Erläuterungen und Kommentaren von Matthias Kamber.

### Ingress

Gestützt auf Artikel 27 quinquies der Bundesverfassung (dieser Bestimmung entspricht Artikel 68 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101).

### Art. 1 Bst. h

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern. Hierzu trifft der Bund folgende Massnahmen:

- Er bekämpft den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping).

### Vb. Massnahmen gegen das Doping

#### Art. 11b Dopingprävention

Der Bund fördert die Dopingprävention durch Ausbildung, Information, Beratung, Dokumentation und Forschung.

#### Art. 11c Dopinglisten

- Das Departement listet durch Verordnung die Mittel und die Methoden auf, deren Verwendung in bestimmten Sportarten als Doping gelten.
- Es berücksichtigt bei der Festlegung die internationale Entwicklung.

#### Art. 11d Verbotene Handlungen

Verboten ist:

- das Herstellen, Einführen, Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben und Abgeben von Mitteln zu Dopingzwecken;
- das Anwenden von Methoden zu Dopingzwecken an Dritten.

#### Art. 11e Kontrollen

- Nationale Sportorganisationen, der zuständige Dachverband und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Gesetzes gefördert werden, sind verpflichtet, in ihrem Bereich für die notwendigen Dopingkontrollen zu sorgen.
- Der Bund kann die zuständigen Kontrollorgane für die Dopingkontrollen finanziell unterstützen.
- Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen an die Kontrollen sowie deren Überwachung. Bei Nichterfüllen dieser Mindestanforderungen können die Bundesbeiträge nach Artikel 10 Absatz 1 gekürzt oder verweigert werden.

#### Art. 11f Strafbestimmung

- Wer Mittel zu Dopingzwecken herstellt, einführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden zu Dopingzwecken an Dritten anwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.
- Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Kommentar zu Art. 11b: Dies ist ein Kernpunkt des Gesetzes. Es werden nicht nur Handlungen verboten, sondern der Prävention wird ein wichtiger Stellenwert eingeräumt. Die bisher bereits durch das BASPO geleistete Arbeit zur Dopingprävention wird hiermit gesetzlich verankert. Wichtig ist, dass sich die Prävention nicht nur auf die Herstellung von Informationsmitteln bezieht, sondern auch auf Ausbildung (z. B. bei den Ausbildungsgängen in der Verantwortung des BASPO), Beratung (dies kann z. B. sportmedizinische oder trainingswissenschaftliche Beratung sein) und Forschung.

# muss das neue Gesetz nur wenig angewendet werden»

**Es gibt Stimmen, welche sagen, dass das Gesetz zu wenig weit geht, dass auch der Sport Treibende selbst ähnlich wie in Italien als Dopingkonsument bestraft werden sollte.** Doping ist primär ein Problem des organisierten Wettkampfsports und sollte auch durch diesen gelöst werden. Italien ist bisher das einzige Land, welches auch den Dopingkonsum bestraft. Die Schweiz wählt mit der nun getroffenen Lösung den gleichen Weg wie z. B. Frankreich, wo auch der Staat Aufgaben in der Prävention und bei der Bestrafung des Umfeldes übernimmt.

**Es ist aber offensichtlich, dass trotz den Bemühungen seit 1998 das Dopingproblem nicht kleiner wurde. Wir erinnern uns an die Razzien am Giro d'Italia oder die Diskussionen um den EPO-Test der russischen Läuferin Jegorowa an der Leichtathletik-WM in Edmonton letztes Jahr. Die Sportverbände sind offensichtlich überfordert?** Ich glaube, dass das Problem trotzdem kleiner geworden ist, dass sich die Sporttreibenden bewusst sind, dass verschiedene Massnahmen zu greifen beginnen. Zudem wird heute auch offener über das Problem diskutiert, die Medien berichten unablässig darüber. Noch vor wenigen Jahren wurden Dopingfälle von Sportverbänden teilweise verschwiegen. Hier hat ein Umdenken stattgefunden: die Gründung einer unabhängigen Welt Anti-Doping Agentur (WADA), in der erstmals die Olympische Bewegung zusammen mit staatlichen Vertretungen gemeinsam über Massnahmen zur

Dopingbekämpfung beschlossen, ist ein Zeichen dafür. Verschiedene Länder haben nach diesem Modell auch nationale Anti-Doping Agenturen aufgebaut. In der Schweiz haben die Sportverbände von Swiss Olympic auf den 1. Januar 2002 ihre Strafhoheit an eine zentrale Sport-Sanktionsbehörde abgetreten, an die Disziplinarkammer für Dopingfälle. Ein noch vor wenigen Jahren undenkbares Szenario. Zusammen mit den Dopingartikeln sind nun ab 2002 die gesamten Sanktionen für Sporttreibende und ihr Umfeld neu geregelt.

*Die gesetzlichen Bestimmungen haben die Bestrafung des Umfeldes und nicht des Sporttreibenden zum Ziel.*

**Trotzdem ist es eine Illusion zu glauben, Doping mit den nun getroffenen gesetzlichen Massnahmen besiegt zu haben.** Alle diese Massnahmen sind wichtige Steinchen im Mosaik der Dopingbekämpfung. Sollten wir feststellen, dass die nun in Kraft getretenen Massnahmen ungenügend sind, können z. B. durch das Parlament weitere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden. Ich betone aber nochmals: Es kann nicht die primäre Aufgabe des Staates sein, Dopingbekämpfung zu betreiben. Wohl aber, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die verantwortlichen Sportorganisationen ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllen können. Diese Aufgabe bestätigen uns auch repräsentative Bevölkerungsumfragen von 1998 und 2001, die zeigen, dass die Schweizer Bevölkerung die Hauptverantwortung für die Dopingbekämpfung ganz klar dem Sport selber (Sportverbände, Sporttreibende, direktes Umfeld) gibt.

**Der ESK kommt in diesem Gesetz eine wichtige Funktion zu: die Überwachung der Mindestanforderungen an den Kontrollablauf. Was heisst dies genau?** Eine neue Arbeitsgruppe der ESK hat die Aufgabe, die Mindestanforderungen an die Dopingkontrollen zu überwachen. Dies ist eine Aufgabe zur Qualitätssicherung. Die Dopingkontrolle beinhaltet nicht nur die eigentliche Kontrolle selbst, sondern den gesamten Ablauf vom System zur Bestimmung der Sporttreibenden bis zum Abschluss des Sanktionsverfahrens. Die Überprüfung erfolgt anhand des Jahresberichts der Fachkommission für Doping-Bekämpfung von Swiss Olympic. Sie kann aber auch andere Abklärungen wie weitergehende Auskünfte, Befragungen oder auch Inspektionen vor Ort umfassen. Bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen kann die ESK beantragen, einerseits die Mittel des BASPO für die Dopingbekämpfung an Swiss Olympic oder die Bundesbeiträge an die Sportförderung zu kürzen oder zu verweigern.

**Welchen Wunsch verbinden Sie mit der neuen Gesetzgebung?** Den Wunsch, dass die Gesetzgebung im Bereich der Sanktionen möglichst wenig angewendet werden muss, und die vorgesehenen Massnahmen zur Prävention mittel- bis langfristig greifen werden. Ich sehe in diesem Gesetz zudem ein weiteres Element der gemeinsamen Anstrengungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Sport, das Dopingproblem einzuschränken und wenn möglich zu beseitigen. ■

Kommentar zu Art. 11c: **Die Verordnung enthält zum grössten Teil die offizielle Dopingliste des IOK/WADA. Insbesondere sind alle wichtigen Dopingmittel und -methoden berücksichtigt. In einer Verordnung kann hingegen weder die offene Struktur der Dopingliste, ausgedrückt durch «und verwandte Substanzen», noch die je nach Verband unterschiedlichen Spezialregelungen wie z. B. für Alkohol, Cannabis oder Lokalanästhetika berücksichtigt werden.**

Kommentar zu Art. 11d: **Dieser Artikel zielt auf das Umfeld von Sporttreibenden. Das Gesetz will nicht den Konsum von Dopingmitteln bestrafen. Fehlbare Sporttreibende sollen weiterhin durch den privatrechtlichen Sport sanktioniert werden. Mit dem Gesetz sollen aber strafbare Personen aus dem Umfeld wie z. B. Trainer, Mediziner, Funktionäre, Betreuer zur Verantwortung gezogen werden, die durch den privatrechtlichen Sport nicht belangt werden können. Falls aber z. B. Sporttreibende selbst mit Dopingmitteln handeln, können sie auch mit diesem Gesetz bestraft werden.**

Kommentar zu Art. 11e: **Der Bund will Sporttreibende nicht selber kontrollieren, dies soll wie bisher in der Verantwortung des privatrechtlichen Sports liegen. Der Bund will aber diese Kontrollen wie bisher finanziell unterstützen. Dazu legt er in einer Verordnung zur Qualitätssicherung Mindestanforderungen an die Durchführung der Kontrollen fest. Die ESK überwacht die Einhaltung der Mindestanforderungen. Ziel ist es, dass der gesamte Kontrollablauf in Zukunft nach internationalen Qualitätskriterien (z. B. ISO-Zertifizierung) erfolgen soll.**